dung in Kraft tritt, die sich auf die vom Rat nach Artikel 235 des Vertrages erlassenen Vorschriften stützt und wonach bei der Einfuhr von bestimmten, durch Verarbeitung von Agrarerzeugnissen gewonnenen Waren in einen Mitgliedstaat eine Abgabe erhoben wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 27. Februar 1962.

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission betreffend die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Fondantmasse aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland (1)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 226;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1960 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Brot und Fondantmasse aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1960 zur Verlängerung und Änderung der Entscheidungen vom 27. Juli 1960;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1961 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Brot und Fondantmasse aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland;

gestützt auf die Schreiben vom 6. und 16. Dezember 1961, in denen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beantragt hat, die vorstehend genannten Entscheidungen der Kommission zu verlängern und abzuändern;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1961 zur Verlängerung und Änderung der Entscheidung vom 28. Juni 1961, soweit sie Fondantmasse betrifft, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwierigkeiten, die zur Anwendung von Artikel 226 geführt haben, lagen darin, daß die Preise, die in der Bundesrepublik einerseits und in den Niederlanden, in Belgien und in Frankreich andererseits für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten, die von den konkurrierenden Betrieben der Ernährungsindustrie verarbeitet werden, sehr unterschiedlich waren; ein Preisunterschied besteht nach wie vor.

Die Länder, die Fondantmasse ausführen, gewähren im allgemeinen eine Rückvergütung, um den Zuckerpreis auf das Niveau des Weltmarktpreises zu senken; die gemeinsam mit den betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, daß es zweckmäßig ist, Regelungen über die Rückvergütung für Zucker, der in Fondantmasse enthalten ist, die aus den Niederlanden, Belgien und Frankreich nach Deutschland ausgeführt wird, zu stabilisieren sowie einander anzugleichen und sie den innerhalb der Gemeinschaft für den Veredelungsverkehr geltenden Bestimmungen anzupassen; unter Zugrundelegung eines mittleren Weltmarktpreises von 28,— DM je 100 kg Zucker und einer Belastung mit 35 v. H. des im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Satzes von 80 v. H. ergibt sich ein Betrag von 35,— DM je 100 kg Zucker.

Bei diesem Zuckerpreis von 35,— DM wirkt sich der Unterschied zwischen den Rohstoffkosten in den ausführenden Mitgliedstaaten und in Deutschland mit 45,60 DM auf je 100 kg Fondantmasse aus; dieser Unterschied wird teilweise ausgeglichen durch den Zoll, der 21 v. H. vom Preis des Erzeugnisses, also 8,94 DM ausmacht; der mittlere Preis des Erzeugnisses betrug in den drei letzten Monaten des Jahres 1961 42,58 DM je 100 kg.

Die Erhebung einer Abgabe auf die aus den Mitgliedstaaten eingeführten Erzeugnisse wäre nicht mehr gerechtfertigt, wenn sie zu einer

(1) Nur die deutschen, niederländischen und französischen Texte sind verbindlich.

Erhöhung der Einfuhren des gleichen Erzeugnisses aus dritten Ländern führen sollte; eine solche Verlagerung der Handelsströme würde nämlich die Mitgliedstaaten benachteiligen, ohne daß die Schwierigkeiten in den betroffenen Wirtschaftszweigen beseitigt würden; zur Vermeidung einer solchen Verlagerung der Handelsströme bei Fondantmasse ist es unerläßlich, die Anwendung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten davon abhängig zu machen, daß die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des als Durchschnitt ermittelten Weltmarkt-Zuckerpreises von 28,— DM auch die Einfuhr von Fondantmasse aus dritten Ländern mit einer entsprechenden Abgabe belastet —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, unter den nachstehend bezeichneten Bedingungen auf eingeführte Fondantmasse (Zollposition ex 17.04 C) eine Ausgleichsabgabe zu erheben, soweit der ausführende Mitgliedstaat diese Abgabe nicht bereits bei der Ausfuhr erhebt.

Artikel 2

(1) Wird die Ausgleichsabgabe durch den ausführenden Mitgliedstaat erhoben, so beträgt sie für in die Bundesrepublik Deutschland eingeführte Ware:

— aus dem Königreich der Niederlande: 27,4 Gulden je 100 kg Fondantmasse,

— aus dem Königreich Belgien: 378 bfrs je 100 kg Fondantmasse,

— aus der Französischen Republik: 37,4 NF je 100 kg Fondantmasse.

(2) Wird die Ausgleichsabgabe von der Bundesrepublik Deutschland erhoben, so umfaßt sie außer dem in Absatz (1) genannten, in Deutsche Mark umgerechneten Betrag, zusätzlich noch einen Betrag, der sich aus der Anwendung der bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses zu erhebenden Zölle und Abgaben auf diesen Betrag ergeben würde.

(3) Bei der Einfuhr von Fondantmasse aus dritten Ländern wendet die Bundesrepublik Deutschland eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 35,42 DM je 100 kg an, zuzüglich eines Betrages, der sich aus der Anwendung der bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses zu erhebenden Zölle und Abgaben auf diesen Betrag ergeben würde.

Artikel 3

Falls ein ausführender Mitgliedstaat bei der Ausfuhr von Fondantmasse nach der Bundesrepublik Deutschland eine Rückerstattung gewährt, die zu einem von 35,— DM je 100 kg abweichenden Zuckerpreis führen würde, überprüft die Kommission die Höhe der Ausgleichsabgabe.

Sieht sich ein Mitgliedstaat veranlaßt, eine Rückerstattung zu gewähren, die über oder unter dem vorgenannten Preisniveau liegt, setzt er die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. Juni 1962; es sei denn, daß vorher eine Entscheidung in Kraft tritt, die sich auf die vom Rat nach Artikel 235 des Vertrages erlassenen Vorschriften stützt und wonach bei der Einfuhr von bestimmten, durch Verarbeitung von Agrarerzeugnissen gewonnenen Waren in einen Mitgliedstaat eine Abgabe erhoben wird.

Diese Entscheidung wird ohne weiteres hinfällig, falls festgestellt wird, daß die Bundesrepublik Deutschland dritten Ländern gegenüber nicht die in Artikel 2 Absatz (3) vorgesehene Abgabe erhebt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, an das Königreich der Niederlande, an das Königreich Belgien und an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 27. Februar 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN